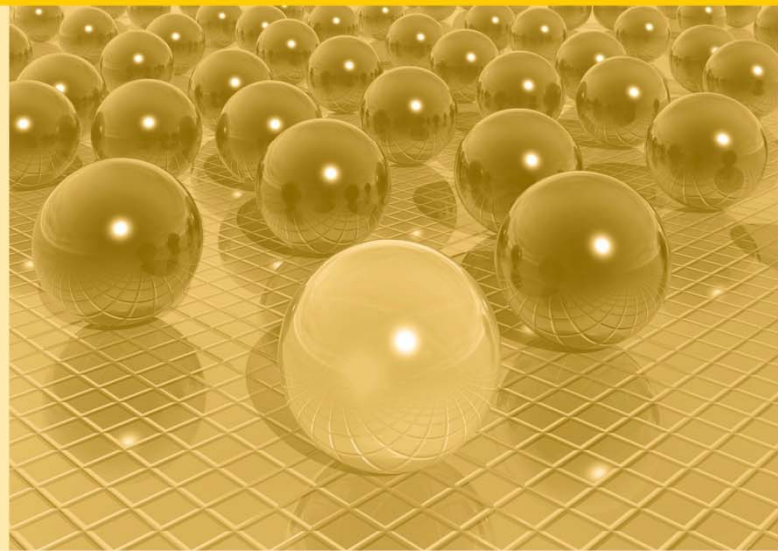


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22231) 2016 per On-Site-Nutzung

DOI: 10.21242/22231.2016.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Berlin –
Tel.: 030 9021 3300
Fax: 030 9028-4038
forschungsdatenzentrum@statistik-bbb.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Januar 2021

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22231). Version 1. DOI: 10.21242/22231.2016.00.00.1.1.0. Standort-Berlin 2021.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22231) 2016 per On-Site-Nutzung

DOI: 10.21242/22231.2016.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	3
1.3	Methodik der Verknüpfung	3
2	Produkt	4
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	4
2.1.1	Merkmalsdefinitionen	4
2.1.2	Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis	8
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	8
2.3	Auswertbare regionale Ebene	8
3	Praktische Hinweise	9
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	9
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung	9
3.1.2	Geheimhaltung von Ergebnissen	10
3.1.3	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen ...	11
3.2	FAQ	11
3.3	Verfügbare Tools	11
	Anhang	12

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Aus dem Originalmaterial der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen und der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen wurden lediglich die Hilfsmerkmale entfernt. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung einer Statistik und werden nach der Plausibilitätsprüfung entfernt (vgl. §10 Abs. 1 und §12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz - BStatG). Folglich stehen diese auch nicht für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung. Im Folgenden werden die entfernten Hilfsmerkmale kurz beschrieben.

Das entfernte Erhebungsfeld EF1 beschreibt die Bogenart, also den verwendeten Erhebungsbogen, der je nach Art der empfangenen Leistung verwendet wurde. Es können folgende zwei Erhebungsbögen unterschieden werden (Bogenart 3 = Regelleistungen und Bogenart 5 = ausschließlich besondere Leistungen).

Bei dem entfernten Erhebungsfeld EF3 (Laufende Nummer) handelt es sich um eine Sortierung bzw. Zählung der einzelnen in Papierform vorliegenden Erhebungsbögen. Seit die Datenlieferung auf elektronischem Weg erfolgt, ist dieses Feld nicht mehr relevant und wird daher auch nicht mehr befüllt.

Das ursprüngliche Hilfsmerkmal EF4 stellt eine 11-stellige Kennnummer zur Identifikation der Leistungsempfängerinnen und -empfänger dar. Um das aus EF4 hervorgehende Analysepotenzial von Haushaltszusammenhängen trotzdem nutzbar zu machen, wurde eine neue Variable (Pseudo-

Haushaltsnummer) gebildet. Diese dient dazu Personen abzugrenzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören. Da die Original-Variable EF4 über die Jahre nicht immer personengebunden ist, können keine echten Verlaufsanalysen vollzogen werden.

Das entfernte Erhebungsfeld EF36 (Ifd. Nr. Person im Haushalt) wird von den Statistischen Landesämtern vergeben und dient ausschließlich der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die im FDZ angebotenen Mikrodaten der amtlichen Statistik müssen mindestens formal anonymisiert vorliegen. Dies bedeutet, dass die Einzelangaben ausschließlich ohne die Angaben von Name und Anschrift für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden (vgl. §16 Abs. 6 zusammen mit §5a Abs.3 BStatG). Da die von den Fachbereichen der einzelnen Statistischen Landesämter übermittelten Daten bereits als formal anonymisierte Datensätze (ohne Namen und Anschrift) übermittelt werden, müssen keine weiteren Anonymisierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Der Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) umfasst die Regelleistungen und die besonderen Leistungen (vgl. Metadatenreport, Teil 1 Allgemeine und methodische Informationen zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen, Kapitel 1).

2.1.1 Merkmalsdefinitionen

Regelbedarfsstufe bzw. Typ des Leistungsempfängers (bis 2015: Stellung zum Haushaltsvorstand):

Anstelle der „Stellung zum Haushaltsvorstand“ werden seit dem 01.01.2016 Regelbedarfsstufen erhoben. Die insgesamt sechs Stufen bieten ebenfalls Informationen über die Stellung einer Person im Haushalt (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche). Die Regelbedarfe werden anhand des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) festgelegt. Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erfolgt anhand eines Mischindex aus der bundesdurchschnittlichen Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (§ 28a Absatz 2 SGB XII). Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen hat Auswirkungen auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG.

Staatsangehörigkeit:

Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung:

Jede Unterkunft, in der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die ausgewählte Kategorie ist bei allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- **Aufnahmeeinrichtung:** Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG)
- **Gemeinschaftsunterkunft:** Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG.
- **Dezentrale Unterbringung:** Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Erwerbsstatus:

Erwerbstätige sind Leistungsberechtigte, die gem. § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit. Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt. Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

Hilfe bei Krankheit:

Hierzu zählen folgende Leistungen nach § 48 SGB XII, insbesondere in Verbindung mit § 27 SGB V:

- Notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbandmitteln und Zahnersatz
- Krankenhausbehandlung sowie sonstige Leistungen, die zur Erkennung, Heilung, Verhütung der Verschlimmerung von Krankheit oder für die Linderung von Krankheitsbeschwerden notwendig sind.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die Krankenhilfe ambulant oder stationär erbracht wurde.

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft:

Hierzu zählen folgende Leistungen nach § 50 SGB XII:

- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Pflege in einer stationären Einrichtung sowie häusliche Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege:

Die Hilfe zur Pflege umfasst nach §§ 61ff SGB XII die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Sonstige Hilfen nach 5-9 SGB XII:

Hierzu zählen alle übrigen im Vorangegangenen nicht genannten Hilfearten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:

Hierzu zählen folgende Leistungen nach § 4 AsylbLG:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen, einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Hilfen ambulant oder stationär erbracht wurden und ob diese Leistung im Laufe des Jahres und (noch) am Jahresende erbracht wurde.

Arbeitsgelegenheit im Laufe des Jahres:

Hierzu zählen die nach § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten

- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung
- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.

Sonstige Leistungen:

Hierunter fallen die nach § 6 AsylbLG sonstigen Leistungen, die insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,

- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von Sach- oder Geldleistungen erfolgen.

2.1.2 Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis

Eine Übersicht über alle Merkmale finden Sie im Anhang.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Merkmale haben sich bis auf das Merkmal EF7 (siehe Merkmalsliste im Anhang) über die Zeit nicht verändert und sind daher uneingeschränkt vergleichbar. EF7 beschreibt bis einschließlich des Erhebungsjahres 2015 die Stellung zum Haushaltsvorstand, seit dem Erhebungsjahr 2016 dagegen die Regelbedarfsstufe bzw. den Typ des Leistungsempfängers.

2.3 Auswertbare regionale Ebene

Analysen der Asylbewerberleistungen sind für Deutschland, die Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte sowie für Gemeinden möglich. Die Auswertung der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen ist aufgrund der teilweise sehr geringen Fallzahlen und der geltenden Geheimhaltungsvorschriften nur bedingt auf der Ebene von Gemeinden sowie Kreisen und kreisfreien Städten möglich.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 BStatG geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergegeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/geheimhaltung> [letzter Zugriff: 21.06.2020].

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärspernung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärspernung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der FDZ keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Merkmalsliste: Empfänger von Asylbewerberregelleistungen (EVAS 22221) und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen (EVAS 22231) ab 2016

Variable	Bezeichnung
Jahr	Berichtsjahr
bl	Bundesland
EF2	Regionalangaben des Trägers (Kreis)
EF4	Pseudo-Haushaltsnummer (bitte beachten: gleiche Pseudo-Haushaltsnummer in verschiedenen Berichtsjahren bedeutet nicht, dass es sich um denselben Haushalt handelt. Panelanalysen sind nicht möglich.)
EF5	Art des Trägers 1 = örtlich 2 = überörtlich
EF6	Wohnort des Haushalts (Gemeinde)
EF7	Regelbedarfsstufe (seit 2016, bis 2015: Stellung zum Haushaltsvorstand) 1 = Alleinstehende Leistungsberechtigte 2 = Zwei erwachsene Leistungsberechtigte in gemeinsamen Haushalt 3 = Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 4 = Jugendliche Leistungsberechtigte, 15.-18. Lebensjahr 5 = Leistungsberechtigte Kinder, 7.-14. Lebensjahr 6 = Leistungsberechtigte Kinder, bis 6. Lebensjahr
EF8	Geschlecht

Variable	Bezeichnung
	1 = Männlich 2 = Weiblich
EF9	Geburtsmonat und Jahr
EF9U1	Geburtsmonat
EF9U2	Geburtsjahr
EF10	Staatsangehörigkeit
EF11	Aufenthaltsrechtlicher Status 1 = Aufenthaltsgestattung 2 = Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet 3 = Familienangehörige(r) 4 = Geduldete(r) Ausländer(in) 5 = Einreise über einen Flughafen 6 = Aufenthaltsbefugnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen 7 = Folge- oder Zweit Antrag
EF12	Art der Unterbringung 1 = Aufnahmeeinrichtung 2 = Gemeinschaftsunterkunft 3 = Dezentrale Unterbringung
EF13	Erwerbsstatus 1 = Vollzeiterwerbstätigkeit 2 = Teilzeiterwerbstätigkeit 3 = nicht erwerbstätig

Variable	Bezeichnung
EF14	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (nur für BA 3 ¹) 1 = ja, sonst leer
EF15	Hilfe bei Krankheit ambulant 1 = ja, sonst leer
EF16	Hilfe bei Krankheit stationär 1 = ja, sonst leer
EF17	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschutz 1 = ja, sonst leer
EF18	Hilfe zur Pflege 1 = ja, sonst leer
EF19	Sonstige Hilfe nach Kapitel 5-9 SGB XII 1 = ja, sonst leer
EF20	Sachleistung 1 = ja, sonst leer
EF21	Wertgutschein 1 = ja, sonst leer
EF22	Geldleistung (ohne Taschengeld) 1 = ja, sonst leer
EF23	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant im Laufe des Jahres 1 = ja, sonst leer
EF24	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant am Jah-

Variable	Bezeichnung
	resende 1 = ja, sonst leer
EF25	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär im Laufe des Jahres 1 = ja, sonst leer
EF26	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär am Jahresende 1 = ja, sonst leer
EF27	Arbeitsgelegenheit im Laufe des Jahres 1 = ja, sonst leer
EF28	Arbeitsgelegenheit am Jahresende 1 = ja, sonst leer
EF29	Sonstige Leistung Sachleistung im Laufe des Jahres 1 = ja, sonst leer
EF30	Sonstige Leistung Sachleistung am Jahresende 1 = ja, sonst leer
EF31	Geldleistung im Laufe des Jahres 1 = ja, sonst leer
EF32	Geldleistung am Jahresende 1 = ja, sonst leer
EF33	Beginn der Leistungsgewährung (nur BA 3 ¹ und nur 1. Person, sonst leer)
EF34	Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens

Variable	Bezeichnung
	(nur BA 3 ¹ und nur 1. Person, sonst leer) 1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit 2 = Vermögen 3 = Staatliche Sozialleistungen 4 = Unterhaltszahlungen Dritter 5 = Sonstige Einkünfte 6 = Kein Einkommen/Vermögen vorhanden
EF35	Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens in EUR pro Monat (nur BA 3 ¹ und nur 1. Person, sonst leer)
EF37	Anzahl der Leistungsempfänger des Haushalts
EF38	Bisherige Dauer der Leistungsgewährung in Monaten (nur BA 3 ¹ , sonst leer)
EF39	Altersjahre im Berichtszeitpunkt
EF40	Haushaltstyp 1 = Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren 2 = Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren 3 = Einzeln nachgewiesene Haushaltsvorstände männlich 4 = Einzeln nachgewiesene Haushaltsvorstände weiblich 5 = Haushaltsvorstände männl. mit Kindern u. 18 Jahren 6 = Haushaltsvorstände weibl. mit Kindern u. 18 Jahren 7 = Sonstige Haushalte ohne Minderjährige 8 = Sonstige Haushalte mit Minderjährigen

¹Bogenart 3 (Regelleistungen)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Statistik der Empfänger von
ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22231) 2016 per On-Site-Nutzung

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com